

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 10 | Wirecard AG

## Weiterer Verfahrensablauf / steuerliche Geltendmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere Informationen im Verfahren Wirecard. Wir bitten Sie – sofern noch nicht geschehen – sich unbedingt die Newsletter 8 und 9 sorgfältig durchzulesen, in denen die Klageoptionen, die Strategie und eine Vielzahl häufig gestellter Fragen erörtert werden.

## Teilnahme an den Sammelklagen nach wie vor möglich

Wir hatten alle Anleger gebeten, sich bis zum 16.08.2020 auf der eigens für das Verfahren eingerichteten Plattform von Investor Rights zu registrieren. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausschlussfrist. Eine Registrierung und Teilnahme an den angebotenen Klageoptionen ist nach wie vor möglich. Die Teilnahme ist erst dann nicht mehr möglich, sobald die Klage eingereicht ist.

## Weiteres Vorgehen bei Anlegern, die die Option „Sammelklage Selbstzahler oder Rechtsschutzversicherte“ gewählt haben

Der weitaus größte Teil der Anleger hat die Option einer Prozesskostenfinanzierung gewählt. Einige hundert Anleger haben jedoch die Option „Sammelklage Selbstzahler oder Rechtsschutzversicherte“ gewählt. Bei dieser Anlegergruppe prüfen wir vorab, ob die Rechtsschutzversicherung tatsächlich den Rechtsstreit abdeckt. Sollte der Rechtsstreit nicht oder nicht vollständig abgedeckt sein, melden wir uns individuell bei den Anlegern mit dem Ergebnis zurück. Einige Anleger haben uns gegenüber angegeben, diese Option nur dann zu wollen, wenn die Rechtsschutzversicherung den Rechtsstreit abdeckt. Wir werden Ihnen bis Anfang September eine Kostenschätzung auf Basis der bisher eingereichten Interessensbekundungen zukommen lassen. Ein Wechsel zur Sammelklage, die von einem Prozesskostenfinanzierer finanziert wird, ist dann immer noch möglich.

## Weiterer Verfahrensablauf

Derzeit werden alle Fälle rechtlich geprüft und die Unterlagen gesichtet. Wir bitten Sie daher dringend, von zwischenzeitlichen Sachstandsfragen abzusehen. Wenn Unterlagen fehlen oder es Rückfragen unsererseits geben sollte, melden wir uns bei Ihnen. Die Prüfung nimmt einige Zeit in Anspruch. Die Verträge zwischen Anleger und Prozesskostenfinanzierer werden voraussichtlich Anfang September versendet.

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

Sollten Sie technische Probleme haben (z.B. der Upload eines Dokuments funktioniert nicht), melden Sie sich bitte per Email unter [info@investor-rights.de](mailto:info@investor-rights.de) unter Angabe Ihrer Fallnummer und einer kurzen Fehlerbeschreibung. Investor Rights wird dann die Änderung manuell vornehmen.

## **Steuerliche Geltendmachung**

Derzeit kursieren im Internet viele Beiträge zur steuerlichen Geltendmachung der Verluste, die aus unserer Sicht schlichtweg falsch sind. Sehr oft kommt es zu einer Vermischung verschiedenster Themen (Insolvenz, wertlose Ausbuchung von Aktien, etc.). Wir möchten Ihnen daher einen Kurzüberblick zu § 20 EStG aus Sicht unserer Rechtsanwälte geben. Die SdK kann Anleger aus rechtlichen Gründen jedoch nicht steuerlich beraten. Hierfür müssten Sie einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt mandatieren.

### 1) Kurzdarstellung:

- Verluste aus Aktienveräußerungen können nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden, jedoch der Höhe nach unbegrenzt
- Verluste aus Termingeschäften können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und nur bis zu 10.000 Euro pro Jahr verrechnet werden; das gilt für Verluste, die nach dem 31.12.2020 entstehen
- Verluste aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung (Anleihen) und Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter können mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen aber nur bis zu 10.000 Euro pro Jahr verrechnet werden; das gilt für Verluste, die nach dem 31.12.2019 entstehen

### 2) Quellen:

§ 20 Abs. 6 S. 4 EStG: Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden

§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG: Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von

10 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen.

§ 20 Abs. 6 S. 6 EStG: Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

§ 52 Abs. 28 S. 23, 24 EStG: § 20 Absatz 6 Satz 5 ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. § 20 Absatz 6 Satz 6 ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.

### 3) Fazit

Die entstandenen oder noch entstehenden Verluste aus Aktienverkäufen können Sie weiterhin voll mit entsprechenden Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnen. Verluste, die Sie mit Derivaten erlitten haben oder noch erleiden werden, können Sie mit Gewinnen aus Derivaten verrechnen, sofern diese bis einschließlich 31.12.2020 realisiert wurden. Werden diese nach dem 31.12.2020 realisiert, können diese nur bis zu einer Höhe von 10.000 Euro mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden. Der die 10.000 Euro überschreitende Verlust kann vorgetragen werden und dann in den Folgejahren mit jeweils bis zu 10.000 Euro verrechnet werden. Entsteht Ihnen ein Totalverlust mit den Anleihen der Wirecard AG, so können diese Verluste nur bis zu 10.000 Euro jährlich mit anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt bereits seit 1.1.2020.

Was genau man unter einem Totalverlust versteht, ist aktuell noch offen. Hierunter könnte zum Beispiel entweder die wertlose Ausbuchung fallen oder bereits die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Auch ob die von Finanzminister Olaf Scholz Ende 2019 verabschiedeten Regelungen überhaupt verfassungskonform sind, ist noch nicht entschieden. Die SdK hat bereits in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert.

München, den 19.08.2020

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweise: Die SdK hält eine Aktie der Wirecard AG! Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung, Rechts- oder Steuerberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.*